

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

28. Jahrgang

Luckenwalde, 26. Mai 2020

Nr. 18

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Beschlüsse der 5. Sitzung des Kreisausschusses vom 18. Mai 2020	2
Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser aus jeweils einem Brunnen - Gemarkung Malterhausen, Flur 5, Flurstück 85 und Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 16, Flurstück 2	4
Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie ...	5
Sonstige Bekanntmachungen	11
Einladung zur 2. Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	11

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Beschlüsse der 5. Sitzung des Kreisausschusses vom 18. Mai 2020

Der Kreisausschuss beschloss in öffentlicher Sitzung:

Vorlagennummer: 6-4163/20-I

Die Vergabe der Bauleistung Außenanlagen für die Maßnahme Erweiterungsbau des Fontane Gymnasiums Rangsdorf erfolgt an die Firma Dechering GmbH, Platz der Jugend 28 in 04936 Schlieben in Höhe von insgesamt 422.117,34 € Euro.

Vorlagennummer: 6-4169/20-I

Zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Brandschutzkonzept wird die „Gebäude- und Tragwerksplanung“ für das Friedrich-Gymnasium Luckenwalde und die Musikschule Luckenwalde an das Planungsbüro °pha Architekten BDA Banniza, Hermann, Öchsner Part-GmbH, Holzmarktstr. 11 in 14467 Potsdam in Höhe von insgesamt 147.049,63 Euro vergeben. Die Beauftragung erfolgt als Stufenvertrag, vorerst bis zur Genehmigungsplanung in Höhe von 57.180,57 Euro.

Vorlagennummer: 6-4157/20-III

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Dialogforum Airport Berlin Brandenburg (KAG DF)“ im Sinne des § 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).

Der Kreisausschuss beschloss in nicht öffentlicher Sitzung:

Vorlagennummer: 6-4164/20-LR/1

Die Vergabe von Zuwendungen in Höhe von 216.588,00 EUR aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse (MBS) in Potsdam für das 2. Halbjahr 2020.

Vorlagennummer: 6-4146/20-I

Der Miteigentumsanteil am Grundstück (Uferrandstreifen) Stölpchensee, Flur 1, Flurstück 3312, GBBL 1964 des Amtsgerichtes Schöneberg, Gemarkung Wannsee, in einer Teilfläche von 39 m² (Gesamtfläche 93.632 m²) wird veräußert.

Das Grundstück ist entbehrlich.

Vorlagennummer: 6-4155/20-I

Die Vereinbarung über das Bauvorhaben Ortsdurchfahrt Langenlipsdorf im Zuge der L 715, K 7210, Abschnitt 10, km 0,000 bis 0,148 und K 7211, Abschnitt 10, km 0,000 bis 0,067 wird mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming geschlossen.

Vorlagennummer: 6-4161/20-II

Die Betreuung des Übergangwohnheims für Asylbewerber und Flüchtlinge, Theodor-Echtermeyer-Weg 2 in 14974 Großbeeren für den Zeitraum 01. Juli 2020 bis 31.12.2021 wird an den Internationalen Bund Berlin-Brandenburg gGmbH, Frankfurt/Oder vergeben.

Vorlagennummer: 6-4154/20-III

Die Vergabe des Denkmalpflegepreises des Landkreises am 11. September 2020.

Vorlagennummer: 6-4156/20-III

Die Vergabe von Fördermitteln aus dem Produktkonto „Zuschüsse Denkmalpflege“ im Jahr 2020 in Höhe von 40.605 Euro.

Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 5, Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser aus jeweils einem Brunnen - Gemarkung Malterhausen, Flur 5, Flurstück 85 und Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 16, Flurstück 2

Die Antragstellerin beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt 120.000 m³ Grundwasser pro Jahr. Die beabsichtigte Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des UVPG. Entsprechend § 7 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Gründe:

Die erfolgte Prüfung der örtlichen Gegebenheiten in der ersten Stufe ergab, dass keine in der Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen sind. Als gebundene Rechtsfolge ergibt sich aus dem Gesetz, dass ohne weitere Prüfung keine UVP-Pflicht besteht (§ 7, Absatz 2, Satz 4 UVPG).

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2254)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I, Nr. 28)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2513)

Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 5 S. 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) sowie § 28 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 33 Nr. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Zweck der Allgemeinverfügung
 - 1.1 Diese Allgemeinverfügung regelt den Betrieb der Kindertagesbetreuung (Krippen, Kindergärten, Horte, weitere bedarfserfüllende Angebote) sowie der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie. Der Betrieb der vorgenannten Einrichtungen ist ausschließlich im Rahmen und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.
 - 1.2 Die Allgemeinverfügung trifft abweichende Regelungen im Sinne des § 13 Abs. 10 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 19.05.2020 (GVBl. II/20, Nr. 39).
 - 1.3 Der Betreuungsanspruch gegenüber Kindertagesstätten besteht im Rahmen des jeweiligen Betreuungsvertrages ab dem 27. Mai 2020 uneingeschränkt für die Kinder, die bereits im Rahmen der Notbetreuung seit dem 18. März 2020 betreut wurden sowie für die Vorschulkinder. Ab dem 1. Juni 2020 besteht der Betreuungsanspruch gegenüber den Kindertagesstätten und den Horten im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs im Umfang des jeweiligen Betreuungsvertrags grundsätzlich uneingeschränkt. Stehen Personal oder Räumlichkeiten nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung, kann der Betrieb der Einrichtung insbesondere durch Verringerung der Betreuungszeiten vorübergehend eingeschränkt werden. Die Entscheidung trifft der Träger der Kindertageseinrichtung.
 - 1.4 Der Betreuungsanspruch gegenüber der Kindertagespflege besteht im Rahmen des jeweiligen Betreuungsvertrages ab dem 25. Mai 2020 grundsätzlich uneingeschränkt.
 - 1.5 Die allgemeinen Bestimmungen des Infektionsschutzrechts, demgemäß eine regionale Schließung von Kindertageseinrichtungen möglich ist, bleibt unberührt.
2. Allgemeine Hygienerichtlinien
 - 2.1. Alle Kindertageseinrichtungen i. S. v. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB VIII und Kindertagespflegestellen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Kinder und der an der Kindertagesbetreuung Beteiligten beizutragen.
 - 2.2. Es dürfen ausschließlich gesunde Kinder ohne Anzeichen einer SARS-CoV-2-Infektion (insbesondere Husten, Fieber und Halsschmerzen) betreut werden. Sofern Kinder an Vorerkrankungen leiden, deren Krankheitssymptome einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln, ist eine ärztliche Bescheinigung bezüglich der Unbedenklichkeit der Symptome

- vorzulegen. Personen, die in einer Einrichtung nach Ziffer 1.1 beschäftigt sind oder zum Zugang der Einrichtung berechtigt sind, dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie keine Anzeichen einer SARS-CoV-2-Infektion (insbesondere Husten, Fieber und Halsschmerzen) aufweisen. Sofern die in der Einrichtung beschäftigte Person oder die Person, die zum Zugang der Einrichtung berechtigt ist an Vorerkrankungen leidet, deren Krankheitssymptome einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln, ist eine ärztliche Bescheinigung bezüglich der Unbedenklichkeit der Symptome vorzulegen. Weiter sind die in der Einrichtung beschäftigten Personen und die Personen, die zum Zugang der Einrichtung berechtigt sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung unverzüglich zu informieren, wenn sie oder ihre in der Einrichtung betreuten Kinder mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder kürzlich näheren Kontakt zu einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.
- 2.3. Zeigt eine Person, die eine Einrichtung nach Ziffer 1.1 betreten will oder sich in derselben aufhält, Symptome im Sinne der Ziffern 2.2 und fehlt es an einer ärztlichen Bescheinigung bezüglich der Unbedenklichkeit der Symptome aufgrund einer Vorerkrankung, so kann ihr der Zugang zur Einrichtung verweigert oder sie der Einrichtung verwiesen werden. Betreute Kinder, die Symptome während der Betreuungszeit zeigen, sind in der Einrichtung zu isolieren, sofern keine ärztliche Bescheinigung bezüglich der Unbedenklichkeit der Symptome aufgrund einer Vorerkrankung vorliegt. Das Abholen durch berechtigte Personen ist unverzüglich zu veranlassen. Die Aufsichtspflichten bestehen bis zum Abholen des Kindes uneingeschränkt fort.
- 2.4. Personen, die in einer Einrichtung nach Ziffer 1.1 beschäftigt sind, andere zum Betreten der Kinderbetreuungseinrichtung berechtigte Personen sowie die betreuten Kinder haben sich unverzüglich nach Betreten der Einrichtung die Hände gründlich zu waschen. Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen ausgewiesen sind. Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die notwendigen hygienischen Mittel an Betriebstagen in ausreichender Menge verfügbar sind. Die Husten- und Niesetiketten sind zu beachten. Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, sind auf die Einhaltung der Hygienemaßregeln in geeigneter Weise, bspw. durch Aushänge, hinzuweisen.
- 2.5. Genutzte Raum- und Oberflächen sind täglich mit dem im Hygieneplan nach Ziffer 2.1 vorgesehenen Reinigungsmitteln zu reinigen. Handkontaktflächen wie Türklinken und Tischoberflächen sind 2–3mal täglich mit dem vorgenannten Reinigungsmittel zu reinigen. Die Betreuungs-, Aufenthalts- und Ruheräume sind stündlich für ca. 10 Minuten zu lüften.
3. Regelungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen
- 3.1. Kinder werden in den Kindertageseinrichtungen während der üblichen Öffnungszeiten im Rahmen des jeweiligen Betreuungsvertrags betreut. Das gilt auch, wenn ein Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen den betreuten Kindern einer Betreuungsgruppe nicht eingehalten werden kann. Die Betreuung findet in festgelegten Gruppen durch stets dasselbe pädagogische Personal statt. In den Randzeiten der Betreuung, das heißt in der morgendlichen Bring- und nachmittäglichen Abholsituation können die Kinder in einer gemischten Gruppe betreut werden. Diese Zeiten sind so gering wie

- möglich zu halten. Eine Dokumentation der anwesenden Kinder und den jeweiligen Fachkräften ist zwingend erforderlich. Offene und teiloffene Betreuungskonzepte sind unzulässig und dürfen nicht umgesetzt werden.
- 3.2. Den einzelnen Betreuungsgruppen ist jeweils ein separierter Raum, der nicht anderweitig genutzt werden darf, fest zuzuweisen. Die Belegungsgröße der einzelnen Gruppen ist der Betriebserlaubnis für die einzelnen Räume zu entnehmen. Ein Wechsel der Räume ist aus wichtigem Grund und nach gründlicher Reinigung und Desinfektion gestattet. Das betreuende pädagogische Personal soll im Rahmen des Möglichen nicht unter den verschiedenen Gruppen wechseln.
 - 3.3. Gemeinschaftsräume und Frei- sowie Gemeinschaftsflächen dürfen grundsätzlich nur von einzelnen Gruppen genutzt werden, es sei denn, eine strikte Trennung von Gruppen kann bei gleichzeitiger Nutzung durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.
 - 3.4. Zur Möglichkeit der Rückverfolgung erkannter Infektionsketten und möglicherweise infizierter Personen, die unmittelbar Kontakt zur Einrichtung haben oder hatten, ist seitens der Einrichtung ein tägliches Kontaktprotokoll zu führen.
 - 3.5. Eltern sind verpflichtet, eine Gesundheitsbestätigung bzgl. des Kindes und der Mitglieder des Haushalts täglich bei Abgabe des Kindes in der Einrichtung schriftlich zu erklären. Fehlt diese Erklärung, wird das Kind an diesem Tag nicht betreut.
 - 3.6. Die Einrichtungsleitung soll separierte Bringe- und Abholbereiche, in denen insbesondere die Einhaltung des Abstandsgebotes von eineinhalb Metern zwischen Personen gewährleistet wird, ausweisen. Die einrichtungsfremden Personen, die ein Kind bringen oder abholen, haben eine Mund-Nasen-Bedeckung während ihres Aufenthalts in der Einrichtung zu tragen.
 - 3.7. Die vorgenannten Regelungen Ziffern 3.1. bis 3.6. gelten für Schulhorte und Kindertagespflege entsprechend.
 4. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 IfSG, § 16 Abs. 8 IfSG). Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.
 5. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).
 6. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 24.06.2020.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere diejenigen, die in §§ 29 bis 31 IfSG genannt sind, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in ganz Deutschland verbreitet hatte und nach wie vor die Gesundheit der Bevölkerung bedroht.

Anders als die bisherigen Allgemeinverfügungen, die von der Einstellung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ausgegangen sind und deshalb nur Ausnahmen von dieser Einstellung des Betriebs regeln konnten, regelt diese Allgemeinverfügung, unter welchen Rahmenbedingungen und Maßgaben Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege grundsätzlich wieder betrieben werden können.

Dieser Paradigmenwechsel ist angesichts des eingedämmten Infektionsgeschehens vertretbar und geboten, um Kindern wieder ein regelmäßiges Bildungsangebot an Einrichtungen zu eröffnen. Gleichwohl hat der Infektionsschutz einen sehr hohen Stellenwert, weshalb es spezifischer Regelungen bedarf. Diese Allgemeinverfügung macht von der in § 13 Abs. 10 S. 10 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 19.05.2020 (GVBl. II/20, Nr. 39) geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen abweichende Regelungen zu treffen.

Ziffer 1.3 schafft eine Flexibilität hinsichtlich der Betreuungszeiten. Einschränkungen können örtlich erforderlich sein, insbesondere hinsichtlich der Tagesrandzeiten, da ansonsten das Konzept der stabilen Gruppen nicht gewährleistet werden kann. Dies ist jedoch zwingende Voraussetzung für eine Öffnung der Kindertageseinrichtungen. Zur Sicherung des Infektionsschutzes ist es erforderlich, dass ausschließlich Personen ohne eine nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion oder ohne Anzeichen einer solchen Infektion die Gemeinschaftseinrichtungen gemäß Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung betreten. Das betrifft alle Personen, die Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten in den Gemeinschaftseinrichtungen ausüben, Eltern oder andere Personen, die das Kind zur Einrichtung bringen sowie die zu betreuenden Kinder.

Zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten in den in Ziffer 1.1 erfassten Gemeinschaftseinrichtungen besteht das Erfordernis,

- dass die in Ziffer 2.3 genannten Personen bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder bei Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person die Einrichtung unverzüglich informieren,
- dass Kinder, die während der Betreuung Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen und keine ärztliche Bescheinigung bezüglich der Unbedenklichkeit der Symptome aufgrund einer Vorerkrankung vorliegt, von der Gruppe zu trennen und abzuholen sind,
- eines Betretungsverbots für erkrankte Personen.

Die Anwendung der Allgemeinen Hygieneregeln gemäß Ziffer 2 ist zur Vermeidung einer Infektion mit SARS-CoV-2 erforderlich.

Mit der Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung steht vor allem das Recht der Kinder auf Bildung im Vordergrund. Nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand sind die Kinder am Wenigsten am Infektionsgeschehen beteiligt. So sind lediglich 1,9 % der unter 10-jährigen von der Infektion SARS-CoV-2 betroffen

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2). Daher sollen die gesunden Kinder, das heißt die Kinder, die nicht an COVID-19 erkrankt sind und keine Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen, betreut werden.

Da in der Kindertagesbetreuung die gebotenen Mindestabstände weder zwischen den Kindern untereinander noch zwischen den Kindern und der pädagogischen Fachkraft umsetzbar sind, sind die in der Allgemeinverfügung manifestierten umfangreichen Regelungen einzuhalten, um dem Infektionsschutz weiterhin Rechnung zu tragen. Oberstes Ziel ist es, dass ggf. entstehende Infektionsketten von den Gesundheitsämtern zum Schutz der Kinder und der pädagogischen Fachkräfte nachvollziehbar sind. Hierfür ist es notwendig, offene und teiloffene Konzepte auszusetzen und in festen Gruppen weitestgehend mit festen pädagogischen Bezugspersonen zu arbeiten. Die Gruppenzusammensetzung kann sich bspw. nach den Abhol- und Bringzeiten der Kinder richten. Eine zwingend notwendige Änderung der Gruppenzusammensetzung (bspw. durch Krankheit oder Urlaub der pädagogischen Fachkraft) ist zu dokumentieren, um für das Gesundheitsamt nachvollziehbar zu sein. Die Zuweisung von festen Räumlichkeiten ist erforderlich, um ein Durchmischen der

Gruppen zu vermeiden und so im Erkrankungsfall die Schließung der gesamten Einrichtung zu vermeiden. Ein tage- oder wochenweiser dokumentierter Wechsel ist möglich, soweit dies aus räumlichen Gründen notwendig ist. Auch bei der Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Frei- und Gemeinschaftsflächen sind die Gruppen zu trennen, um den Infektionsschutz zu gewähren. Hierfür sind seitens der Kita-Leitung gemeinsam mit dem Träger alle Vorkehrungen, ggf. auch baulicher Art (zeitlich befristet) zu treffen.

Die tägliche Dokumentation der anwesenden Kinder in den Gruppen und dem zugehörigen pädagogischen Personal dient der Nachvollziehbarkeit von Kontaktketten.

Die tägliche schriftliche Erklärung der Eltern/Personensorgeberechtigten bzgl. der Symptomfreiheit des Kindes und der Mitglieder des Haushalts dient der Prämisse, dass nur gesunde Kinder, das heißt die Kinder, die nicht an COVID-19 erkrankt sind und keine Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen, betreut werden. Ohne diese Erklärung ist die Betreuung seitens der pädagogischen Fachkraft abzulehnen. Zudem kann die Betreuung abgelehnt werden seitens der pädagogischen Fachkraft, wenn das Kind Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion aufweist.

Der Schutzraum der Kindertagesbetreuung soll gewahrt werden, sodass die vielfältigen Begegnungen insbesondere in der Bring- und Holsituation weitestgehend zu begrenzen sind durch vor Ort ausgewiesene Bereiche, in denen unter Beachtung der Maßgaben des Infektionsschutzes (Abstand zwischen Erwachsenen, Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung für die Eltern/Personensorgeberechtigten) eine kindgerechte und den Rahmenbedingungen angemessene Übergabe-Situation geschaffen werden kann. Hierfür ist die zeitliche Entzerrung des Bringens und des Abholens wesentlich.

Die Kindertagespflege sichert ebenso über die tägliche Dokumentation eine Nachverfolgung von Infektionsketten. Im Übrigen werden in der Kindertagespflege feste Gruppen betreut.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Wehlan

Landrätin

Sonstige Bekanntmachungen

Einladung zur 2. Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Zur 2. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am Donnerstag, den 25.06.2020 um 16.00 Uhr in der Mehrzweckhalle Albert Baur, Weitzgrunder Weg 1A, 14806 Bad Belzig lade ich hiermit ein.

Tagesordnung:*I. Öffentlicher Teil*

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 2 Bestätigung des Protokolls öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 30.01.2020
- TOP 3 Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit sowie deren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen
- TOP 4 Regionalplanung
- 4.1 Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“
- Beschluss über die Billigung des Vorentwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“
Beschlussvorlage 02/04/01
 - Beschluss über die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte einschließlich Umweltbericht
Beschlussvorlage 02/04/02
- 4.2 Regionalplan Havelland-Fläming 3.0
- Maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)
Beschlussvorlage 02/04/03
 - Windenergieanlagen im Wald - Einordnung von Waldflächen in das Plankonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0
Ausarbeitung der regionalen Planungsstelle vom 07.05.2019
- TOP 5 Rechtsangelegenheit der Regionalen Planungsgemeinschaft
- 5.1 Grundsätze und Kriterien für die Aufnahme beratender Mitglieder der Regionalversammlung
Ausarbeitung der regionalen Planungsstelle vom 14.02.2020
- 5.2 Änderung der Hauptsatzung
Bericht der Planungsstelle
- 5.3 Erarbeitung einer Geschäftsordnung der Regionalversammlung
Bericht der Planungsstelle
- TOP 6 Kommunikationsstrategie für die Erarbeitung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

TOP 7 Einwohnerfragestunde

TOP 8 Verschiedenes

Mitteilungen, Anfragen und Termine

II. Nicht öffentlicher Teil

TOP 1: Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 30.01.2020

TOP 2: Verschiedenes

Mitteilungen, Anfragen und Termine

Die Beschlussvorlagen mit den zugehörigen Beschlussachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr.

Wolfgang Blasig

Vorsitzender der Regionalversammlung